

Richtlinie über die Verwendung des Stadtwappens, des Dienstsiegels und der Flagge der Stadt Witten vom 22.08.2016

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) i.V.m. § 1 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Witten jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Witten

(1)

Die Stadt Witten führt gemäß § 1 der Hauptsatzung ein Stadtwappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2)

Die Bürgermeisterin entscheidet über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels.

(3)

Die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels müssen im Interesse der Stadt liegen.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels durch Dritte

(1)

Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Witten durch andere Personen als die Stadt Witten ist ausgeschlossen.

(2)

Andere Personen als die Stadt Witten dürfen die Flagge und das Stadtwappen sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Stadtwappen nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, unter Berücksichtigung des § 3 nur mit Genehmigung der Stadt Witten verwenden. Andere Personen im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.

(3)

Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Stadtwappens bzw. der Flagge zu:

- Vereinszwecken,
- Geschäftszwecken.

Die Verwendung des Stadtwappens bzw. der Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien oder Vereinigungen, ist ausgeschlossen.

(4)

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird,
- die Verwendung des Stadtwappens bzw. der Flagge das Ansehen der Stadt Witten nicht gefährdet oder schädigt und
- der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.

(5)

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 3

Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge durch Dritte

Die Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Witten nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Den Fraktionen im Rat der Stadt Witten ist es erlaubt, in ihrem Briefkopf das Stadtwappen zu

verwenden. Das Zitieren des Stadtwappens oder der Flagge in Büchern oder Aufsätzen bedarf ebenfalls nicht der Genehmigung.

§ 4 Antragsverfahren

(1)
Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Stadt Witten, Die Bürgermeisterin, Marktstr. 16, 58452 Witten einzureichen. Die Bürgermeisterin ist zuständig für die Erteilung der Genehmigung bzw. deren Versagung.

(2)
Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
- eine Darstellung des Stadtwappens bzw. der Flagge,
- Angaben über Zweck, Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung,
- ein kostenloses Muster der mit dem Stadtwappen bzw. der Flagge zu versehenen
- Gegenstände (z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

(3)
Die Stadt Witten kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

§ 5 Gebühr

(1)
Die Verwendung des Stadtwappens bzw. der Flagge ist gebührenfrei.

(2)
Für die Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Witten in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Widerruf bzw. Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung kann zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
- die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Genehmigung das Stadtwappen bzw. die Flagge verwendet,
- im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt,
- entgegen § 3 das Stadtwappen/die Flagge zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Stadt Witten schädigen oder beeinträchtigen.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2016 in Kraft.